

Abonnementspreis viertel, 4/2 Rthl. incl. Frangierlohn 5 Rthl. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Schülern für Extrabelagen ohne Postbeförderung 36 Rthl. mit Postbeförderung 45 Rthl. Inserate 4gep. Courgeisch, 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Reclactionskennzeichen die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannstraße 33. Verantwortlicher Redacteur Dr. Hättner in Reudnitz. Extrablätter d. Redaction: Donnerstags von 11—12 Uhr, Sonntags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächsten folgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Adressen für Inseratannahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Ullrich, Dainstr. 21, part.

No 217.

Donnerstag den 5. August.

1875.

Bekanntmachung.

Am 1. d. M. ist uns von einem deutschen Patrioten und warmen Freunde unseres Schutzens ein Capital von

Drei Tausend Reichsmark

in 5proc Obligationen der Leipziger Stadtanleihe zur Begründung einer **Sedan-Stiftung** für die Realschule II. Ordnung allhier mit folgenden Bestimmungen übergeben worden:

- 1) Die Zinsen von diesem Capitale sollen alljährlich am 2. September an 5 ausgezeichnete Schüler der hiesigen Realschule II. Ordnung in Prämien von je 30 Mark vertheilt werden;
- 2) berechtigt zur Erlangung der Sedan-Prämie von 30 Mark ist jeder Schüler, welcher die gedachte Realschule II. Ordnung besucht, sich durch hervorragenden Fleiß ausgezeichnet hat und dessen sittliches Verhalten untadelhaft ist.

Die Bedürftigkeit bildet keinen Grund der Bevorzugung. — Die einmal erhaltene Prämie schließt die Zuteilung derselben für die folgenden Jahre nicht aus.

- 3) Ueber die Würdigkeit zur Erlangung der gedachten Prämie entscheidet das Lehrer-Collegium der Schule unter Vorsitz des Directors oder dessen Stellvertreter durch Majorität. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Directors oder dessen Stellvertreter den Ausschlag. Jedes Mitglied des Collegiums ist berechtigt, Schüler, die den Anforderungen sub 2 entsprechen, zur Prämierung vorzuschlagen.

Die zu diesem Zwecke anzuoberaumende Lehrer-Conferenz muß in den letzten 4 Wochen vor Beginn der Hundstagsferien abgehalten werden.

- 4) Die Vertheilung findet, so lange eine Gedächtnisfeier in der Schule für den Sieg bei Sedan abgehalten wird, bei dieser Feierlichkeit durch den Director oder dessen Stellvertreter statt; sonst aber alljährlich am 2. September und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächsten Werktag.
- 5) Die 5 Prämien von je 30 Mark — soweit eine Kürzung, siehe unter 6) nicht stattfinden muß — sind den Betreffenden als Sparcassen-Einlagen zu behändigen.

- 6) Bei Auslösung eines oder des anderen Abschnittes der überreichten Anleihe-Papiere ist darauf Bedacht zu nehmen, soweit thunlich, wieder ein 5 Procent Zinsen tragendes Wertpapier an die Stelle des ausgelassenen einzutauschen; das etwa zu zahlende Aufgeld ist eintretenden Falles an einer Prämie zu kürzen.
- 7) Für den Fall, daß die jetzige Realschule II. Ordnung ihren Namen wechseln sollte, so geht die gegenwärtige Stiftung auf diejenige Schule über, welche sich aus dem Stamme der hier gedachten Realschule II. Ordnung als eine selbstständige Schule bildet, und entscheidet hierüber der Rath.

- 8) Den Schülern der gedachten Anstalt ist bei Gelegenheit der Sedanfeier am 2. September 1875 durch den Director Herr Dr. Walz Kenntniß von dieser Stiftung zu geben; dieselben sind zum Wettstreit aufzufordern, und die erste Vertheilung der Prämien findet am 2. September 1876 statt.

Diese Stiftung, welche den nationalen Sinn in unserer Jugend lebendig zu erhalten und zu kräftigen, zugleich aber auch deren Erziehung und Bildung zu fördern bestimmt ist, haben wir unter Genehmigung der für dieselbe angeordneten Bestimmungen mit großer Freude angenommen. Dem Stifter, dessen Namen wir leider seinem bestimmt ausgesprochenen Willen gemäß nicht veröffentlichen dürfen, bringen wir hierdurch unseren tiefgefühlten Dank dar.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wöllich. Ref.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die von uns unter dem 20. März ds. J. veröffentlichte Bekanntmachung, den Handel mit Theaterbillets und Theaterzetteln an öffentlichen Orten betr., ihrem gesammten Inhalte nach als zulässig anerkannt hat, so wird hierdurch auf Grund § 3 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Wochentagsfeier betr. vom 10. September 1870, sowie auf Grund § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, in Verbindung mit § 4 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung betreffend, vom 16. September 1869 und § 9 der Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, vom 15. December 1869, wiederholt folgendes verordnet:

- 1) Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von **Billets** zu den Vorstellungen der Stadttheater ist in den Borräumen, Logen und auf den Vorplätzen der städtischen Theater, sowie auf dem Augustusplatz, der Goethestraße und den an das neue Stadttheater anstoßenden Promenadenwegen, desgleichen auf dem Theaterplatz, der Theatergasse und den die Umgebung des alten Stadttheaters bildenden Promenadenwegen und zwar Wochentags während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, sowie von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen aber überhaupt verboten.
- 2) Es bemerkt ferner bei der bestehenden Anordnung, daß das Feilhalten von **Theaterzetteln**, Opernzetteln und anderen dergleichen Prekerzeugnissen während der unter 1. bemerkten Zeiträume und an den daselbst bezeichneten öffentlichen Orten lediglich auf den, den betreffenden Verkäufern angemessenen Ständen bis auf Widerruf gestattet ist, es haben jedoch die Inhaber solcher Stände den in dieser Beziehung ihnen gegebenen Anweisungen genau und pünktlich nachzukommen.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu sechzig Mark** oder mit **Gast bis zu vierzehn Tagen** bestraft werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wöllich. Ref.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. August 1875 soll die diesjährige Probe der Viertelspizen Nr. 1, 5 und 7 auf dem Fleischerplatze.

Mittwoch, den 11. August die der Viertelspizen Nr. 8, 10 und 15 auf dem Rosßplatze.

Freitag, den 13. August die der Spizen auf dem Reuthurme.

Montag, den 16. August die der Spizen auf dem Thomasthurm.

Mittwoch, den 18. August die der Spizen auf dem Nicolathurme.

Die den verschiedenen Spizen zugeordneten Mannschaften haben sich hierzu an genannten Tagen Nachmittags 1/4 7 Uhr **pünktlich** einzufinden und wird den später eintreffenden Mannschaften die Auflösung entzogen.

Das Commando der Feuerwehr.
Weißer.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 17. Juli 1875.

a. zu den Kosten der Herstellung der Wasserleitung in der Moscheestraße bis zu den Grundstücken der Herren Bösch und Albrecht im Betrage von 698 \mathcal{L} 50 \mathcal{S} Zustimmung erklärt.

b. den Antrag des städtischen Vereins auf Prüfung der vorgeschlagenen Vorommnisse am Stadttheater auf sich beruhen lassen.

c. die Herstellung von Brettern auf den Böden des Leibhauses zum Schutz der dort lagernden Pländer gegen durch das defekte Dach durchdringende Risse abgelehnt, und vielmehr Befestigung der Zindbedachung und Auflegung eines Pappdaches beantragt.

d. einen aus ihrer Mitte gekommenen Antrag auf Prüfung der Frage, ob den Stadtverordneten das Recht zustehe, sich, bez. durch ihre Ausschüsse, ohne Vermittelung des Rathes Auskunft über Angelegenheiten der Stadtgemeinde und deren Gerechtheiten, von städtischen Beamten ertheilen zu lassen, durch ihre Erklärung, daß sie nach § 68 der revidirten Städteordnung Recht und Pflicht haben, die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und daß ihnen Kraft Gesetzes zustehe die zur Ausübung ihres Controlrechtes erforderlichen Erhebungen zu machen, als erledigt bezeichnet.

e. ihr Einverständnis mit der widerruflichen Befestigung einer Abtrittsgrube nach Hartmannschem System im städtischen Garten hinter Nr. 25 des Reuthurmes für die Grundstücke Nr. 24 und 25 daselbst ausgesprochen.

f. den Kosten der Pflasterung des Weges von der Lessingstraße über den Fleischplatz nach der Promenade im Betrage von 4771 \mathcal{L} 80 \mathcal{S} unter der Bedingung zugestimmt, daß die Fahrstraße von der Lessingstraße über den Platz, soweit thunlich gehoben werde, zugestimmt.

g. Erörterungen darüber beantragt, ob die Vertiefungen der neuen Pflasterung am Petersthor in einer Nachlässigkeit des Unternehmers oder in der Art und Weise der Anordnung ihren Grund haben, und

h. zu der beschlossenen Verpachtung eines Arealstücks vor dem Bonarand'schen etablissement im Rosenthal an 1995 \mathcal{L} für den jährlichen Zins von 15,27 \mathcal{S} pr. \mathcal{L} E. beifällig Bedingung zugestimmt.

Die Angelegenheit c. wird dem Bauamt zur

*) Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 26. Juli.

Begutachtung, der Antrag unter g der Straßenbau-Deputation überwiegen, bei der Erklärung und Auffassung der Stadtverordneten zu d wird unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Stadtverordneten zur Ausübung ihres Rechts und Erfüllung ihrer Pflicht unmittelbaren Verkehr mit den Beamten nicht beanspruchen, Verabgung gefordert, im Uebrigen sollen die Beschlüsse nimmehr, soweit erforderlich, ausgeführt und hierbei die Bedingung unter f thunlichst beachtet werden; auch wird zu h Genehmigung zur Ausführung der vorgelegten Rebaupläne ausgesprochen.

Da Herr Klarner der neuen Baufluchtlinie am Königplatz Widerspruch entgegenstellt, daß von ihm dagegen in Uebereinstimmung mit einem Antrage der Stadtverordneten gestellte Verlangen, das ihm durch diese neue Baufluchtlinie am Platz zur Straße zu entnehmende Viehweide durch Areal auf der Fronte des Peterssteinweges zu vergüten, im Interesse des dortigen Verkehrs, der eine Verengerung der Straße nicht duldet, nicht erfüllt werden kann, somit die neue Baufluchtlinie am Platz im Wege der Expropriation durchzuführen sein würde, zu letzterer aber nach obiger Sachlage und im Mangel eines dringenden Ortsbedürfnisses nicht zu gelangen ist, so wird beschlossen, für den Klarner'schen Neubau an beiden Fronten es bei den bisherigen Fluchtlinien zu lassen, und nur noch die Rebauplände an Begutachtung der Frage der Verbreiterung der Gasse zu ersehen.

Weiter wird beschlossen, die von Erfolg begleitete Vertiefung des an die südliche Vorfluttschleuse sich anschließenden offenen Grabens für die Schlingen auf dem rechten Uferufer nutzbar zu machen, und diese unterhalb des Daders auf der linken Seite der Elster höher liegende Vorfluttschleuse mit geringem Gefälle in einer Länge von 410 Meter tiefer zu legen, dadurch die Wasser in jenen Schlingen vor dem Duder zum Abfluß und den Wasserstand darin auf das normale Maß zu bringen, dadurch die Verflumpung jener Schlingen und die hieraus entstehenden gesundheitsnachtheiligen Folgen zu beseitigen, und hierauf aus dem Betriebe nach Zustimmung der Stadtverordneten 36,900 \mathcal{L} zu verwenden, auch die in Folge der erwähnten Grabenerweiterung den anliegenden Wiesenpächtern entstandenen Schäden mit 105 \mathcal{L} 72 \mathcal{S} a conto Schleusen-reparaturen zu vergüten.

Die Deputationen für die Neu- und Straßenbauten zur Verdeckung der ungeschönen Hinterfronten der Sebastian-Bachstraße empfehlen für die Bedienung der Bismarckstraße geschlossene Häuserreihen mit Parterre und 3 Gesch. ohne Dachwohnung mit reichen Facaden vorzuschreiben, damit diese Neubauten an der Bismarckstraße

in jeder Beziehung den Anforderungen der Wohlansichtigkeit und Schönheit entsprechen bei dem Verlaufe dem Rathe Genehmigung sowohl der Facaden als auch insbesondere der inneren Einrichtung der Neubauten vorzubehalten, weiter aber die Bismarckstraße auf der Seite, gegenüber dem Johannaplatz auf 32,5 Meter mit 4,5 Meter Promenadensteigweg mit 3 Baumreihen zu verbreitern; es wird jedoch beschlossen, für Bedienung der Bismarckstraße den Villencharakter beizubehalten, und die Sache demgemäß an die Deputationen zu anderweitigen Vorschlägen zurückzuverweisen.

Hieraus wird zur Kenntniß gebracht, daß die vom Rath Patronats wegen für die Pfarrstelle in Connewitz vorgeschlagenen am 18. 25. dieses und 1. künft. Mtz. Galspredigten halten werden, und zu deren Beiwohnung ein Rathsmitglied deputirt.

ferner mitgeteilt, daß die Stadtverordneten den Kosten der Reparatur und Erneuerung von Matraken für das Klumath der Thomasschule zugestimmt haben, so daß nimmehr zur Ausführung verfahren werden kann,

und beschlossen, an Herrn Gutbesitzer Leonhardt in Cautrich, Parcelle Nr. 136 a in Cautrich für dessen Höchstgebot von 575 \mathcal{L} jährlichen Zins unter den übrigen Licitationsbedingungen zu verpachten,

dem Kaufmännischen Vereine für dessen Neubau an der Südseite der Schulgasse das Vorbringen von zwei 1 Meter breiten Säulen des Mittelbaues um 30 Centimeter nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten zu gestatten,

den Stadtverordneten, welche ihren Antrag auf Erledigung der Herstellung eines Weges zwischen den Bahnhöfen nach der Berliner Straße wiederholt haben, den Stand der Sache mitzutheilen, ein öffentliches Frauenbad zu errichten, zu diesem Zwecke das sogenannte Fischerbad an der Pleiße für den haaren Kaufpreis von 2700 \mathcal{L} vom 1. October d. J. an zu übernehmen, in dem Bassin ein öffentliches Frauenbad mitellen einzurichten, hierzu 10,900 \mathcal{L} zu verwenden, dem Architekten für Aufstellung der Pläne und Anschläge 220 \mathcal{L} zu gewähren, und Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten,

dem Antrage der Stadtverordneten entsprechend, nach Ablauf der Ostermesse 1876 die Reambuden reihenweise, die Ballenstände im Ganzen öffentlich zu veräußern, und zu diesem Zweck die Krambuden im Laufe der Michaelismesse 1875 für die Ostermesse 1876 aufzulindigen.

c. Endlich wird zur Kenntniß gebracht, daß das königliche Cultus-Ministerium auf den Antrag um Herbeiziehung der Kreise oder des Staates

zu den Kosten der höheren Bildungsanstalten und um Errichtung eines Staatsgymnasiums in hiesiger Stadt in erster Beziehung darauf verwiesen, daß bei Beratung der Position für die Gelehrtenhöfen und Realschulen während des Landtags 1871/73 ein händlicher Antrag des Inhalts, die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob sich über Errichtung und Unterhaltung höherer Schulanstalten, sowie über Unterstützung derselben Städte und Landgemeinden, in denen höhere Schulen bereits bestehen, bestimmte Grundsätze feststellen lassen und das Ergebnis der nächsten Ständerversammlung vorlegen" angenommen, daß dem seitens des königlichen Ministeriums unterm 8. November 1873 entsprochen, und in den Bericht der 2. Deputation der Zweiten Kammer über die betreffende Position des Ausgabe-Budgets die diesfällige Erklärung des königlichen Ministeriums aufgenommen, und nur im Hinblick hierauf die Ertheilung einer besonderen Bescheidung des Rathes auf seinen bezüglichen Bericht vom 18. Juli 1872 unterlassen worden sei. Dagegen erkenne das königliche Ministerium bereitwillig die Opfer an, welche die Stadt Leipzig für die lediglich unter eigener Collocatur und Verwaltung stehenden höheren Unterrichtsanstalten bringe, und sei es ihm wohl bekannt, daß diese Schulen von einer namhaften Anzahl auswärtiger Schüler besucht werden und kaum mehr im Stande sind, dem von Jahr zu Jahr wachsenden Unterrichtsbedürfnisse zu genügen, daß das königliche Ministerium sich daher auch entschlossen habe, in das der nächsten Ständerversammlung vorzuliegende Budget die für Errichtung und Unterhaltung eines königlichen Gymnasiums in Leipzig erforderlichen Summen einzustellen, daß es gerade, nach erfolgter ständischer Bewilligung unverweilt damit vorzugehen und hoffe, dadurch zugleich der Stadt eine nicht unerhebliche Erleichterung zu schaffen.

Del Vecchio's Kunstausstellung.

Selten ist unser permanentes Kunstinstitut in qualitativer Hinsicht so reich ausgestattet gewesen, als in diesem Augenblicke. Eine ganze Anzahl bedeutender Gemälde hat sich zusammengesunden, dem Kunstfreunde ein interessantes Bild künstlerischen Wirkens und Strahens, individueller Leistungsfähigkeit und — Faunen gewährend. Neben Achenbach's imposantem „Hafen von Ostende“ und Deckers prächtigem „Reinecke aus dem Bärchgang“, die wir bereits erwähnten, glänzt eine Reihe tüchtiger Arbeiten und läßt das vorhandene Mittelmäßige und Unbedeutende noch mehr in den Hintergrund treten. Ein bantes, figuratreiches Bild ist Gatter's